

Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord) – 1. Planänderung

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Zugänglichmachung des 1. Planänderungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Planänderungsbeschluss vom 27.01.2026 Az.: 803-6.07.01.02/5-2-1 PÄ I #7, die erste Änderung für das obige Vorhaben gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 3 VwVfG festgestellt.

Im Verfahren wurden die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angewendet. In der Folge wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

In dem Planänderungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Der Planänderungsbeschluss ist sofort vollziehbar, vgl. § 43e Abs. 1 EnWG.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugsweise:

„Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt – Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt A1, Sachsen-Anhalt Nord vom 31.03.2025, Az. 6.07.01.02/5-2-1 #31 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) wird nach dem Antrag der 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabenträger) vom 27.06.2025 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert und i. S. v. § 43 Abs. 2 Nr. 10 EnWG sowie § 74 Abs. 3 VwVfG ergänzt.

Die Änderungen umfassen die unter Kap. B.I dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben. Als notwendige Folgemaßnahme wird die Maßnahme A_{CEF}1 („Schaffung von Ausgleichshabitaten für den Feldhamster“) planfestgestellt soweit das Vorhaben 5/5a die Ausgleichsmaßnahme A CEF 27 des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin (Lückenschluss) Verkehrseinheit 1.1 AS Dahlenwarleben bis AS Wolmirstedt vom 14.10.2020 (Az.: 308.2.2-31027-F1.11) in Anspruch nimmt.

Planfestgestellt wird zudem der gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 74 Abs. 3 VwVfG im Ausgangsbeschluss vom 31.03.2025 vorbehaltene Trassierungsbereich der Freileitung bei Mast 27_344n zwischen Trassenkilometer 9,15 bis 9,65 und des parallel verlaufenden Provisoriums. Damit zusammenhängend werden insbesondere auch die mit dem Eingriff in die dort verortete Feldhamsterschonfläche verbundenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen planfestgestellt. Hinsichtlich der Umsetzung dieses Bereichs gelten die Festsetzungen und Nebenbestimmungen des Ausgangsbescheids fort, soweit sich aus dem gegenständlichen Beschluss nicht etwas Anderes ergibt.

Durch diese Planänderungen bzw. -ergänzung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich

aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung und -ergänzung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG), es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1):

Lagepläne, Wegekonzept inkl. Lagepläne, Wald- und Hagpläne, Kreuzungs- und Rechtserwerbsverzeichnisse, Rechtserwerbspläne, Maßnahmenblätter und -pläne sowie Bodenschutzkonzept und -pläne.

Der Planänderungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über die Befreiung von Ausnahmen, Genehmigungen und Erlaubnisse für die Planänderungen, soweit sie zu erteilen oder im Vergleich zum Ausgangsbeschluss zu ändern waren, in dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsteile).

Daneben wird im Rahmen des Planänderungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.V.2) für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt.

Er ordnet darüber hinaus an, dass die festgesetzten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung und der wasserrechtlichen Erlaubnis gelten. Diese Nebenbestimmungen werden durch weitere Nebenbestimmungen (A.V) zum Verkehr und zur Infrastruktur ergänzt.

Der Planänderungsbeschluss ordnet an, dass die festgesetzten Zusagen des Ausgangsbeschlusses fortgelten. Darüber hinaus werden im Planänderungsbeschluss die Zusagen des Ausgangsbeschlusses, um die Zusagen (A.VI.), die der Vorhabenträger in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren zur vorliegenden Planänderung getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat, ergänzt. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen.

Die im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren begründet vorgebrachten Forderungen, werden durch Nebenbestimmungen oder Zusagen des Vorhabenträgers in dem Planänderungsbeschluss berücksichtigt. Im Übrigen werden diese aus den im Kap. B des Beschlusses dargelegten Gründen zurückgewiesen.

II. Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses

1. Der Planänderungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planänderungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 09.02.2026 bis zum 23.02.2026 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter netzausbau.de/vorhaben5-a1 und netzausbau.de/vorhaben5a-a1 zugänglich gemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, da vorliegend mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären (vgl. § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetz-

agentur gilt der Planänderungsbeschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in den auszulegenden Planänderungsbeschluss und der dazugehörigen Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per E-Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5 und 5a, Abschnitt A1).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident